

Anlage 2.3

Tabelle 1: Analysenergebnisse und Bewertungskriterien

Zuordnungswerte n. LAGA			Z1.2		
Deklaration					

Tabelle 1: Fortsetzung

- ¹ Beschluss der 63. UMK zu Top 24 vom 4./5. Nov. 2004
- ² Z 0: Zuordnungswerte für den uneingeschränkten Einbau - Verwertung von Bodenmaterial in bodenähnlichen Anwendungen
- ³ Z 0⁺: Zuordnungswerte für Bodenmaterial, das für die Verfüllung von Aufgrabungen unterhalb der durchwurzelten Bodenschicht verwertet wird
- ⁴ Z 1: Zuordnungswerte für den eingeschränkten offenen Einbau in technischen Bauwerken
- ⁵ Z 2: Zuordnungswerte für den eingeschränkten Einbau mit definierten technischen Sicherungsmaßnahmen in technischen Bauwerken
- ⁶ Z 1.2: Zuordnungswerte für den eingeschränkten Einbau in technischen Bauwerken in hydrogeologisch günstigen Gebieten
- ⁷ Bei einem C/N-Verhältnis >25 beträgt der Zuordnungswert 1 Masse-%
- ⁸ Der Wert 15 mg/kg gilt für Bodenmaterial der Bodenarten Sand und Lehm/Schluff. Für Bodenmaterial der Bodenart Ton gilt der Wert 20 mg/kg
- ⁹ Der Wert 1 mg/kg gilt für Bodenmaterial der Bodenarten Sand und Lehm/Schluff. Für Bodenmaterial der Bodenart Ton gilt der Wert 1,5 mg/kg
- ¹⁰ Der Wert 0,7 mg/kg gilt für Bodenmaterial der Bodenarten Sand und Lehm/Schluff. Für Bodenmaterial der Bodenart Ton gilt der Wert 1,0 mg/kg
- ¹¹ Die Zuordnungswerte gelten für KW-Verbindungen mit einer Kettenlänge C10 - C22. Der Gesamtgehalt nach DIN EN 14039 (C10 - C40) darf insgesamt den in Klammern genannten Wert nicht überschreiten
- ¹² Bei Abweichungen/Überschreitungen ist die Ursache zu prüfen (DepV, AbfAbIV und LAGA M 20)
- ¹³ Bodenmaterial mit Zuordnungswerten >3 mg/kg und ≤9 mg/kg darf nur in Gebieten mit hydrogeologisch günstigen Deckschichten eingebaut werden
- ¹⁴ Wert für die 'Abgrenzung von Böden mit und ohne schädliche Verunreinigungen'
- ¹⁵ Bei natürlichen Böden in Ausnahmefällen bis 120 µg/l
- ¹⁶ Bei natürlichen Böden in Ausnahmefällen bis 300 µg/l
- ¹⁷ Überschreitung des DOC im Eluat bis 200 mg/l sind mit Zustimmung der zuständigen Behörde bei der Deponieklasse III zulässig, wenn das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die Zuordnungswerte sind auch dann eingehalten, wenn der Zuordnungswert nicht bei seinem pH-Wert, aber bei einem pH-Wert zwischen 7,5 und 8 eingehalten wird.
- ¹⁸ Gilt für Abfälle auf Gipsbasis, die auf Deponien der Deponieklasse I abgelagert werden.
- ¹⁹ Überschreitungen des DOC-Gehaltes bis max 100 mg/l sind mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig, wenn das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- ²⁰ Überschreitungen des Arsengehaltes bis max 0,5 mg/l sind mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig, wenn das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- ²¹ Im Einzelfall sind mit Zustimmung der zuständigen Behörde Überschreitungen bis zum Dreifachen des Zuordnungswertes zulässig, wenn das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- ²² An Stelle von Chlorid und Sulfat kann wasserlöslicher Anteil angewendet werden.
- ²³ Gilt nicht, wenn auf der Deponie oder dem betriebenen Deponieabschnitt seit dem 16. Juli 2005 ausschließlich nicht gefährliche Abfälle abgelagert werden. Gilt auch dann nicht, wenn asbesthaltige Abfälle und Abfälle, die gefährliche Mineralfasern enthalten, abgelagert werden.
- ²⁴ Axiale Verformung kann gemeinsam mit einaxialer Druckfestigkeit gleichwertig zur Flügelscherfestigkeit angewandt werden (eingrenzende Zuordnungskriterien siehe AbfAbIV und DepV)
- ²⁵ Glühverlust kann gleichwertig zu TOC angewandt werden
- ²⁶ Überschreitungen des Feststoff-TOC auf bis zu 5 Masse-% sind unter der Voraussetzung, dass die Überschreitung nicht auf Abfallbestandteile zurückzuführen ist, die zu erheblicher Deponiegasbildung führen, bei mineralischen Abfällen zulässig (s. AbfAbIV)
- ²⁷ Gilt nicht für Abfälle aus Hochtemperaturprozessen wie Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke, unbearbeitete Schlacke, Stäube und Schlämme aus der Abgasreinigung von Sinteranlagen, Hochöfen, Schachtöfen und Stahlwerken der Eisen und Stahlindustrie.
- ²⁸ Überschreitungen des Feststoff-TOC bis höchstens 6 Masse-% sind zulässig, wenn der Zuordnungswert von 5 mg/l DOC eingehalten wird (s. DepV)
- ²⁹ Überschreitungen des Glühverlustes oder Feststoff-TOC sind unter der Voraussetzung zulässig, dass die Überschreitungen nicht auf Abfallbestandteile zurückzuführen sind, die zu erheblicher Deponiegasbildung, Abbauvorgängen und damit verbundenen Setzungen führen und wenn die Abfälle technisch nicht behandelbar sind. Überschreitungen des Feststoff-TOC sind zulässig, wenn der Zuordnungswert 100 mg/l DOC eingehalten wird (s.DepV).
- ³⁰ Gilt nicht für Straßenaufbruch auf Asphaltbasis.
- ³¹ Gilt nicht für Aschen aus Anlagen zur Verbrennung von Holz gemäß der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und gemäß Nummer 1.2 a) und 8.2 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.
- ³² Überschreitungen des Fluoridgehaltes bis max. 25 mg/l sind mit der Zustimmung der zuständige Behörde zulässig, wenn das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- ³³ Gilt nicht für Aschen und Stäube aus nicht genehmigungsbedürftigen Kohlefeuerungsanlagen nach den Bundes-Immissionsschutzgesetz.
- ³⁴ Überschreitungen des Sulfatwertes bis zu einem Wert von 600 mg/l sind zulässig ... (s.DepV).
- ³⁴ Überschreitungen der Leitfähigkeit bis zu einem Wert von 2500 µS/cm sind zulässig ... (s.DepV).
- ³⁵ In Haus und Kleingärten, die sowohl als Aufenthaltsbereiche für Kinder als auch für den Anbau von Nahrungspflanzen genutzt werden, ist für Cadmium der Wert von 2,0 mg/kg TS als Prüfwert anzuwenden.

EOX	Extrahierbare organische Halogenide
BTXE	Aromaten, Benzol, Toluol, Xylol, Ethylbenzol
LHKW	Leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe
PAK	Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe
PCB	Polychlorierte Biphenyle